

Benutzungs- und Gebührensatzung
für Wochen- und Jahrmärkte in der
Gemeinde Büdelsdorf
(Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H.S. 25) in der Neufassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, wird durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. Juni 1984 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Büdelsdorf betreibt den Wochenmarkt und die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

I. Teil: Wochenmarkt

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet innerhalb der vom Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde festgesetzten Fläche und Öffnungszeit statt. Die Marktfläche, Öffnungszeit einschließlich Feiertagsregelung und die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind in der Anlage 2 aufgeführt, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Wochenmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses öffentlich bekanntgemacht

§ 3

Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktmeister oder seinen Stellvertreter. Sie richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen.

Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z. B. vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt z. B. vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke genutzt wird,

3. der Inhaber des Standes, dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
4. die nach dieser Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 4

Aufbau- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Schluß der Marktzeit begonnen werden.

Der Marktplatz muß spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Marktbeschickers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.
Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtungen erforderlich und vom Marktmeister besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 4 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen.

Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m (gemessen ab Straßenoberfläche) haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorgezeichneten Weise anzugeben. Darüber hinaus ist jede sonstige Reklame innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (6) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

II. Teil: Jahrmärkte

§ 6

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Jahrmarktes

- (1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der vom Landrat des Kreises Rendsubrg-Eckernförde festgesetzten Fläche und Öffnungszeiten statt.

Die Festsetzung erfolgt jährlich. Die Marktfläche und die Öffnungszeiten sind in der Anlage 2, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Jahrmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses öffentlich bekanntgemacht.

§ 7

Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Standplätze sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eines jeden Marktes beim Ordnungsamt der Gemeinde Büdelsdorf unter Angabe der Größe (qm) des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlußwertes zu beantragen.

Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Märkte ist zulässig.

- (2) Die erstmalige Zulassung erfolgt vier Wochen vor Marktbeginn durch schriftlichen Bescheid. Sie kann von einer zu entrichtenden Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht und
3. die Voraussetzungen für einen Ausschluß vom folgenden Jahrmarkt vorliegen.

- (4) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn

1. der Antragsteller dem Markt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
2. der Platz ohne Genehmigung durch die Verwaltung anderweitig vergeben wird,
3. der Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen wurde und
4. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.

§ 8

Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch den Marktmeister im Rahmen der jeweils erteilten Zusage.

Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

- (2) Nach erfolgter Platzzuweisung muß mit der Bebauung oder Belegung sofort begonnen werden.

Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten.

- (3) Mit der Anfahrt und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor Platzzuweisung begonnen werden.
- (4) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden.
Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluß bei dem darauffolgenden Jahrmarkt.
- (5) Der Marktplatz muß spätestens am zweiten Tage nach Marktschluß geräumt sein.
- (6) Ausnahmen können nur durch den Marktmeister zugelassen werden.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 9

Verbleib der Wagen

Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschließlich Wohnwagen sind sofort nach Anfahrt zu entladen und auf dem vom Marktmeister zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb des Marktgeschäftes erforderlich oder vom Marktmeister besonders zugelassen.

§ 10

Lärmverbot

Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, daß Anlieger des Marktplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

III Teil: Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht und der Marktorganisation beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

- (3) Der Zutritt zu dem Markt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen entweder befristet, nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 12

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. übermäßigen Lärm zu verursachen,
 7. selbständig gemeindliche Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
 8. Waren durch Versteigerung zu verkaufen bzw. anreißerisch anzupreisen,
 9. eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen
 10. Kennzeichen der Marktorganisation, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt wurden, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen.

§ 13

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, und haben
 2. dafür Sorge zu tragen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von den angrenzenden Gangflächen entfernt, auf unmittelbar benachbarten und nicht belegten Ständen nicht gelagert und in eigenen Behältnissen gesammelt werden.
- (3) Die Reinigung der Marktfläche erfolgt durch die Gemeinde Büdelsdorf.
Die hierfür entstehenden Kosten werden durch die Entrichtung des Marktstandsgeldes abgegolten.

IV. Teil: Gebührenerhebung

§ 14

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandsgeld).

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Platz (Marktstand) auf dem Markt annimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für Wochenmärkte und Jahrmärkte (einschließlich für das Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen des Betriebes des Verkaufsstandes) entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes und sind sofort fällig.
Die für Jahrmärkte evtl. festgesetzte Vorauszahlung ist vier Wochen vor Beginn des Marktes fällig.
- (2) Wer für sich bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren

§ 17

Höhe der Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren werden bei Wochenmärkten die Frontmeter des zugewiesenen Standplatzes x 2 m Tiefe zugrunde gelegt.

- (3) Für die Berechnung der Gebühren auf Jahrmärkten wird die sich aus dem Antrag auf Zulassung des Marktgeschäftes ergebende Grundfläche zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Tage oder Teile eines Frontmeters voll gerechnet.

Die Gebühren werden pro Markttag erhoben.

§ 18

Zahlung der Gebühr

- (1) Die festgesetzten Gebühren für die Standplätze sind an den Marktkassierer gegen Quittung zu zahlen.
- (2) Für verlorene oder auf sonstige Weise abhandengekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Quittungen sind bis zum Ende der Marktzeit, für die sie erteilt sind, aufzubewahren. Sie sind den Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die festgesetzten Vorauszahlungen für Jahrmarktsstandplätze sind an die Gemeindekasse nach Maßgabe der Zulassung zu zahlen. Benutzt der Gebührenschuldner den Platz nicht, so werden sie nur erstattet, soweit nachweisbar höhere Gewalt ihm die Benutzung unmöglich gemacht hat und die Gemeinde Büdelsdorf Gebühren für diesen Platz von einem anderen erhält.

V. Teil: Schlußbestimmungen

§ 19

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Büdelsdorf haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann gemäß § 134 Abs. 5-7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die Platzverteilung nach § 3 und § 12 Abs. 3 Ziff. 9 und 10,
 2. den Zutritt nach § 11 Abs. 3,
 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
 4. den Auf- und Abbau nach § 4,
 5. die Verkaufseinrichtungen nach § 5,
 6. das Verhalten auf dem Marktplatz nach § 12 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1-8

7. die Sauberhaltung der Marktplätze nach § 13,
 8. das Lärmverbot nach § 10,
- zuwiderhandelt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

Büdelndorf, den 25. Juli 1984

Der Bürgermeister

Schütt

Anlage 1 zur Marktsatzung vom 25. Juli 1984

Gebührentarif

I. Wochenmarkt

1. Gebühren für einen Verkaufsstand für Waren aller Art
je angefangenen Frontmeter und Tag = 1,50 DM
2. Gebühren für jedes Fahrzeug gemäß § 5 Abs. 1 = 3,00 DM
3. Mindestgebühr pro Tag = 3,00 DM

II. Jahrmarkt

1. Gebühren für Marktgeschäfte aller Art
je angefangenen Quadratmeter und Tag = 0,75 DM
2. Mindestgebühr pro Tag = 3,00 DM

Anlage 2 zur Marktsatzung der Gemeinde Büdelsdorf vom 25. Juli 1984

I. Für die Gemeinde Büdelsdorf ist vom Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde nachfolgender Wochenmarkt festgesetzt worden:

1. für die Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres

Ortszentrum - Marktplatz

donnerstags von 7.00 - 13.00 Uhr

2. für die Zeit vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres

Ortszentrum - Marktplatz

donnerstags von 8.00 - 13.00 Uhr

Feiertagsregelung:

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Wochentag als Markttag.

Ist dieses ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.

II. Über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren hinaus dürfen entsprechend der z.Z. geltenden Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreise Rendsburg-Eckernförde folgende Waren bis zu einer Wertgrenze von 50,- DM angeboten und verkauft werden:

Tabakwaren,

Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren), Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),

Reinigungs- und Putzmittel,

Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),

Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),

Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, künstliche Blumen,

Modeschmuck,

Kleinspielwaren,

Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,

Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachs-
tuchdecken),

Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe.

- III. Die einzelnen Jahrmärkte finden jeweils von freitags bis sonntags im Ortszentrum auf dem Marktplatz statt und sind während dieser Tage von 14.00 - 23.00 Uhr geöffnet.